

12. Ist ein an eigene Order gezogener Wechsel gültig in blanco indossiert, wenn der Aussteller auf die Rückseite des Wechsels seinen Namen, über den Namen aber das Wort „Angenommen“ gesetzt hat?

I. Civilsenat. Urth. v. 28. März 1900 i. S. v. T. (Kl.) w. die K.'sche Nachlassmasse (Bekl.). Rep. I. 23/00.

I. Landgericht Gnesen.

II. Oberlandesgericht Posen.

Geklagt war aus einem vom Probst K. an eigene Order auf W. P. in Wt. gezogenen und von letzterem acceptierten, demnächst aber mangels Zahlung protestierten Wechsel, dessen Rückseite den über sich einen Raum freilassenden Vermerk trug:

„Angenommen.

K. K. . . ., Probst.“

Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen, und vom Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen, weil kein gültiges Blankoindossament vorliege. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Nach Art. 12 W.O. ist ein Indossament gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels schreibt. Das bedeutet nicht, daß ein Blankoindossament nur dann vorliegt, wenn der Indossant nichts weiter als seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels schreibt; vielmehr liegt ein als Indossament gültiges Blankoindossament schon dann vor, wenn der Indossant auch nur seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels schreibt. Weder der Begriff des Blankoindossamentes, noch dessen Gültigkeit als Indossamentes wird dadurch schlechthin ausgeschlossen, daß der Indossant zur Bezeichnung seines Namens und vor denselben noch andere Worte hinzugesetzt hat. Wie solcher Zusatz die Gültigkeit eines ausgeschriebenen Indossamentes nicht beeinträchtigt, so schließt er, der bloßen Namenszeichnung beigelegt, weder das Vorhandensein eines Blankoindossamentes aus, noch dessen Gültigkeit. Das ist die in der Praxis und in der Litteratur des Wechselrechtes herrschende Ansicht.

Vgl. Ur. des Obertribunals Berlin bei Seuffert, Archiv Bd. 19 Nr. 56, des Oberappellationsgerichtes Dresden das. Bd. 12 Nr. 183, der Justizkanzlei Oldenburg bei Borchardt, Wechselordnung, Zusatz 17² bei Art. 12, des Handelsappellationsgerichtes zu München in der Samml. von Entsch. in Handels- und Wechsel. für Bayern Bd. 3 S. 369; Wächter, Wechselrecht S. 324; Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 99; Bernstein, Wechselordnung zu Art. 12 S. 94 und 95; Staub, Wechselordnung zu Art. 12 Nr. 2.

Hat der Remittent oder der Aussteller eines an eigene Order gezogenen Wechsels seinen Namen auf die Rückseite desselben ge-

schrieben und den so ausgestatteten Wechsel begeben, so ist der Erwerber durch dieses Blankoindossament zu Erhebung der Wechselklage wie der Wechselregreßklage legitimiert. Diese Legitimation würde auch nicht ausgeschlossen, wenn der Aussteller oder Remittent seiner Namenszeichnung das Wort „angenommen“ zugefügt hätte. Welchen Sinn man auch diesem Worte beilegen wollte: in unzweideutiger Weise ausgeschlossen würde dadurch der Begebungswille des Indossanten in keiner Weise. Hätte der nicht genannte Indossatar den Wechsel unmittelbar vom Indossanten erworben und demnächst von der ihm durch Art. 13 W.O. beilegenden Befugnis Gebrauch gemacht, also dasselbe ausgefüllt, so würde dasselbe etwa so lauten:

„Für mich an die Order des Herrn v. T. zu St. Angenommen.
A. R. . . ., Probst.“

Ein so lautendes Indossament ist aber vollkommen gültig. Das Wort „Angenommen“ ist in diesem Indossament völlig überflüssig und hebt die vorhergehende Erklärung nicht auf. Nun hat freilich der Kläger zugegeben, daß er den Wechsel unmittelbar vom Aussteller nicht erworben habe. Nach dem Thatbestande des erstinstanzlichen Urtheiles will er ihn von B. — das ist der Acceptant — entgeltlich erworben haben. Es ist auch nicht anderweit bewiesen, daß A. R. den Wechsel begeben und zu dem Behuf seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels geschrieben habe.

Allein das ist gerade die Bedeutung des Blankoindossamentes, daß dasselbe jeden redlichen Erwerber, auch den Dritten, welcher nicht unmittelbar vom Indossanten erwirbt, legitimiert. Der Wechsel kann so ohne weiteres Indossament von Hand zu Hand gehen. Nach Art. 10 W.O. kann der Wechsel auch an den Bezogenen und Acceptanten gültig indossiert und von demselben weiter indossiert werden. Der Umstand also allein, daß der Acceptant B. den Wechsel besaß, schließt weder die Annahme aus, daß die Niederschrift auf der Rückseite des Wechsels die Bedeutung eines Indossamentes hat, noch die weitere Annahme, daß der Kläger den so ausgestatteten Wechsel redlich von dem Acceptanten in dem Glauben erworben haben kann, daß der Wechsel von dem Aussteller in blanco giriert und dem Acceptanten ausgehändigt sei, etwa damit dieser unter Benützung des Credits des Probstes A. sich durch Weiterbegebung des Wechsels Geld mache.

Zu entscheiden bleibt allein die Frage, ob bei Erwerb des

Wechsels der redliche Glaube des Dritten, hier des Klägers, daß ein Blankoindossament vorliege, durch den auf der Rückseite ersichtlichen Zusatz „Angenommen“ ausgeschlossen wird, oder ob derselbe, auch wenn er weitere positive Gründe für die Annahme nicht hatte, daß der Probst R. den Wechsel begeben hatte und begeben wollte, glauben durfte, der Probst R. habe den Wechsel in blanco giriert, und ob der Kläger zur Begründung der Klage eines weiteren Beweises nicht bedarf, daß der Probst R. den Wechsel begeben habe.

In dieser Beziehung ist davon auszugehen, daß das Blankoindossament auf der Rückseite des Wechsels eine ganz allgemein bekannte Einrichtung ist. Jeder, welcher den Wechsel von einem dritten Inhaber erwirbt und an der Echtheit der auf der Rückseite befindlichen Blankoindossamente zu zweifeln keinen Anlaß hat, braucht nicht erst bei den Urhebern der Namensunterschriften anzufragen, ob sie damit, daß sie ihren Namen auf die Rückseite schreiben, auch ein Indossament haben zeichnen wollen. Aus Art. 12 W.D. ist nicht abzuleiten, es sei zunächst festzustellen, daß ein Indossament vorliege, und erst, wenn dies festgestellt sei, erhele, daß dasselbe gültig sei, wenn schon der Indossant nur seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels geschrieben habe. Vielmehr ist von vornherein anzunehmen, daß, wenn der Remittent, der Aussteller eines an eigene Order gezogenen Wechsels, der durch ein vorhergehendes auf seinen Namen lautendes Indossament legitimierte Indossatar oder der durch ein vorhergehendes Blankoindossament legitimierte Inhaber seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels setzt, er damit den Wechsel in blanco giriert. Wer seinen Namen in dieser Weise schreibt, muß vorsichtig sein. Thut er das aus anderem Anlaß, so muß er einen Zusatz wählen, welcher deutlich erkennen läßt, daß er nicht indossieren will.

Es ist rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsurteil ausspricht, daß hier ein Blankoindossament nicht vorliege, und es ist weiter rechtsirrtümlich, daß die Niederschrift nicht als gültiges Indossament in Betracht käme, weil in dem Vermerk ein Übertragungswille nicht erkennbar sei. Der Übertragungswille ist eben damit deutlich erklärt, daß der Aussteller des Wechsels an eigene Order auf die Rückseite, auf welcher bis dahin nichts stand, seinen Namen geschrieben hat. Wollte er dieser Namenszeichnung gegenüber dem dritten redlichen Erwerber die Bedeutung eines Indossamentes entziehen, so mußte

er sich deutlich ausdrücken. In dem Zusatz „angenommen“ ist ein solcher deutlicher Ausdruck nicht zu finden.

Aus demselben ergibt sich zunächst nicht, daß sich die Unterschrift „A. R. . . ., Probst“ nur auf das Wort „angenommen“ beziehe, sodaß für die Annahme eines Blankoindossamentes kein Raum bliebe. Da Zusätze, wie zu einem ausgeschriebenen Indossament, ebenso zulässig sind zu einem Blankoindossament, so hat der Indossant hier eben nicht kenntlich gemacht, daß er an der Stelle, an welcher die Indossamente zu stehen pflegen, seinen Namen nur für das Wort „angenommen“ niedergeschrieben habe, und daß dies keinen Zusatz zu einem an die leergelassene Stelle einzuschreibenden Indossamente bedeute, sondern die Namensunterschrift konsumieren solle.

Auch seinem Sinne nach schließt das Wort „angenommen“ nicht das Indossament deutlich aus. Mit diesem Wort pflegt der Bezogene auf der Vorderseite die Haftung für den Wechsel zu übernehmen. Da der Probst R. nicht Bezogener, sondern Trassant war, so ist ausgeschlossen, daß er sich mit jenem Worte als Bezogener oder genau wie ein Bezogener habe verpflichten wollen. Das ist auch um deswillen ausgeschlossen, weil es dann an einer Person fehlen würde, welcher sich der Probst R. haftpflichtig gemacht hätte.

Dagegen handelte der Kläger nicht gegen Treue und Glauben, wenn er bei Erwerbung des Wechsels annahm, daß sich der Probst R. mit dem Worte „angenommen“ überhaupt zahlungspflichtig machen wollte, wie sich ein Bezogener mit diesem Worte unter Beisetzung seines Namens eben auch zahlungspflichtig macht. Hätte das der Probst R. beabsichtigt, so hätte er damit zugleich deutlich ausgedrückt, daß er ein Blankoindossament geben wollte. Seine Unterschrift deckte dann das Indossament, und damit die Person des Gläubigers und, wenn schon ganz überflüssigerweise, zugleich den Ausdruck des Verpflichtungswillens, da letzterer mit dem Indossament gegeben ist, wenn der Indossant seine Haftung nicht ausdrücklich ausschließt.

Sedenfalls ergibt sich hieraus, daß der Aussteller mit seinem Vermerk auf der Rückseite nicht in deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht hat, daß er nicht indossieren wolle, und deshalb muß der Beklagte den Vermerk als Indossament gelten lassen, ohne daß der Kläger etwas Weiteres zu beweisen hat.

Weil das Berufungsurteil diese sich aus Art. 12 W.D. ergebenden Rechtsfäße verletzt hat, ist dasselbe aufzuheben.“ . . .